

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 25 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV), zuletzt geändert mit Verordnung vom 12. November 2020 (BayMBI. 2020 Nr. 639), folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Nr. 9 der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 02.11.2020 zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt wird die Angabe „30.11.2020“ durch die Angabe „01.12.2020“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 01.12.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf desselben Tages außer Kraft.

Gründe:

Laut Bekanntgabe des Robert-Koch-Instituts liegt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Schweinfurt derzeit bei 125,4 (Stand: 30.11.2020, 00:00 Uhr). Zwar ist die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Schweinfurt seit dem Erlass einer Allgemeinverfügung vom 02.11.2020 leicht zurückgegangen. Der Wert ist jedoch seit Mitte Oktober anhaltend hoch und hat seitdem den Signalwert von 50 sowie den zwischenzeitlich eingeführten Signalwert von 100 kontinuierlich überschritten. Aus diesem Grund wird die Allgemeinverfügung vom 02.11.2020 unverändert verlängert.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind die Regelungen der §§ 24 und 25 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV).

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 02.11.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 30.11.2020

STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é

Oberbürgermeister